

Grundfragen geleitet. Der Minister der Finanzen trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister der Finanzen trifft die zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie für die Leitung und Planung des Staatshaushaltes notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Ministerrat bzw. dessen Vorsitzenden rechtzeitig über volkswirtschaftlich bedeutsame Probleme der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie der Leitung und Planung des Staatshaushaltes und über besondere Vorkommnisse in seinem Verantwortungsbereich zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Minister der Finanzen erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(5) Der Minister der Finanzen sichert die Anleitung und Unterstützung der Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben und führt mit ihnen regelmäßig Beratungen durch. Er ist gegenüber den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke im Rahmen seiner Zuständigkeit weisungsberechtigt.

§3

(1) Das Ministerium hat im Prozeß der langfristigen Planung und der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne Berechnungen über die Entwicklung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit und der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes durchzuführen. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Minister der Finanzen dem Ministerrat Stellungnahmen und Vorschläge zu volkswirtschaftlichen Grundproblemen der Entwicklung im Zeitraum der langfristigen Planung bzw. zu den Entwürfen der Fünfjahrpläne.

(2) Für die einzelnen Planjahre hat das Ministerium in Übereinstimmung mit den vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Aufgaben und den staatlichen Planaufgaben die Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit und den Staatshaushalt zu planen und zu bilanzieren. Das Ministerium erarbeitet dazu im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Finanzbilanz des Staates für das jeweilige Planjahr und arbeitet den Entwurf des Staatshaushaltsplanes auf der Grundlage der Vorschläge der Minister, der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke sowie der eigenen Berechnungen aus.

(3) Bei der Planverteidigung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nimmt der Minister der Finanzen zu den Planentwürfen Stellung. Er konzentriert sich vor allem auf die Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds, die Senkung der Selbstkosten, auf die Effektivität des Außenhandels sowie die Einsparung von Verwaltungsaufwand und unterbreitet Vorschläge, die der Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft dienen. Unter gleichen Gesichtspunkten können Beauftragte des Ministers an den Planverteidigungen der Generaldirektoren der Kombinate und WB vor den zuständigen Ministern teilnehmen.

(4) Der Minister der Finanzen sichert auf der Grundlage seiner Verantwortung für den Staatshaushalt die Mitwirkung bei der Ausarbeitung, Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Planzahlungsbilanz der Deutschen Demokra-

tischen Republik. Er ist für die Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Valutadienleistungsplanes für die dem Ministerium zugeordneten Planträger verantwortlich.

§4

(1) Der Minister der Finanzen organisiert die Durchführung des beschlossenen Staatshaushaltsplanes. Er gewährleistet die planmäßige Bereitstellung der finanziellen Mittel des Staates sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der rechtzeitigen und vollständigen Erfassung aller im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Einnahmen sowie zur sparsamen und effektiven Verwendung der aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel. Der Minister der Finanzen ist für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für den zentralen Haushalt verantwortlich.

(2) Der Minister der Finanzen gewährleistet eine wirksame Kontrolle der Plandurchführung sowie die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Erfüllung des Staatshaushaltsplanes. Insbesondere ist die Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin und die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu kontrollieren.

(3) Der Minister der Finanzen ist dafür verantwortlich, daß die Entwicklung der Staatsfinanzen und die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes in Verbindung mit der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes ständig analysiert wird. In der analytischen Tätigkeit ist mit den Banken, der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie mit den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten.

(4) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Ministerrat rechtzeitig über die sich aus der Analysen- und Kontrolltätigkeit ergebenden neuen Probleme zu informieren und Entscheidungsvorschläge zur effektiven und kontinuierlichen Plandurchführung zu unterbreiten. In Verbindung damit übergibt der Minister der Finanzen den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Plandurchführung und zur Sicherung der Planerfüllung.

(5) Der Minister der Finanzen gewährleistet die Ausarbeitung der Jahreshaushaltsrechnung und legt diese dem Ministerrat vor.

(6) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes. Er sichert die Entwicklung eines einfachen und rationell gestalteten Systems für die Planung, Rechnungsführung und Abrechnung des Staatshaushaltes.

(7) Der Minister der Finanzen hat das Recht, bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplanes und bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin die Rechenschaftslegung des verantwortlichen Leiters vor dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans zu fordern. Er kann Mittel des Staatshaushaltes und Valutamittel bis zur Herstellung der Staats- und Finanzdisziplin sperren.

§5

(1) Der Minister der Finanzen sichert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Mitarbeit in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie die Zusammenarbeit mit den Finanzministerien der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration auf dem Gebiet der Valuta- und Finanzwirtschaft. Er ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Abkommen über die Valuta- und Finanzbeziehungen mit den Partnerministern in der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern abzuschließen.